

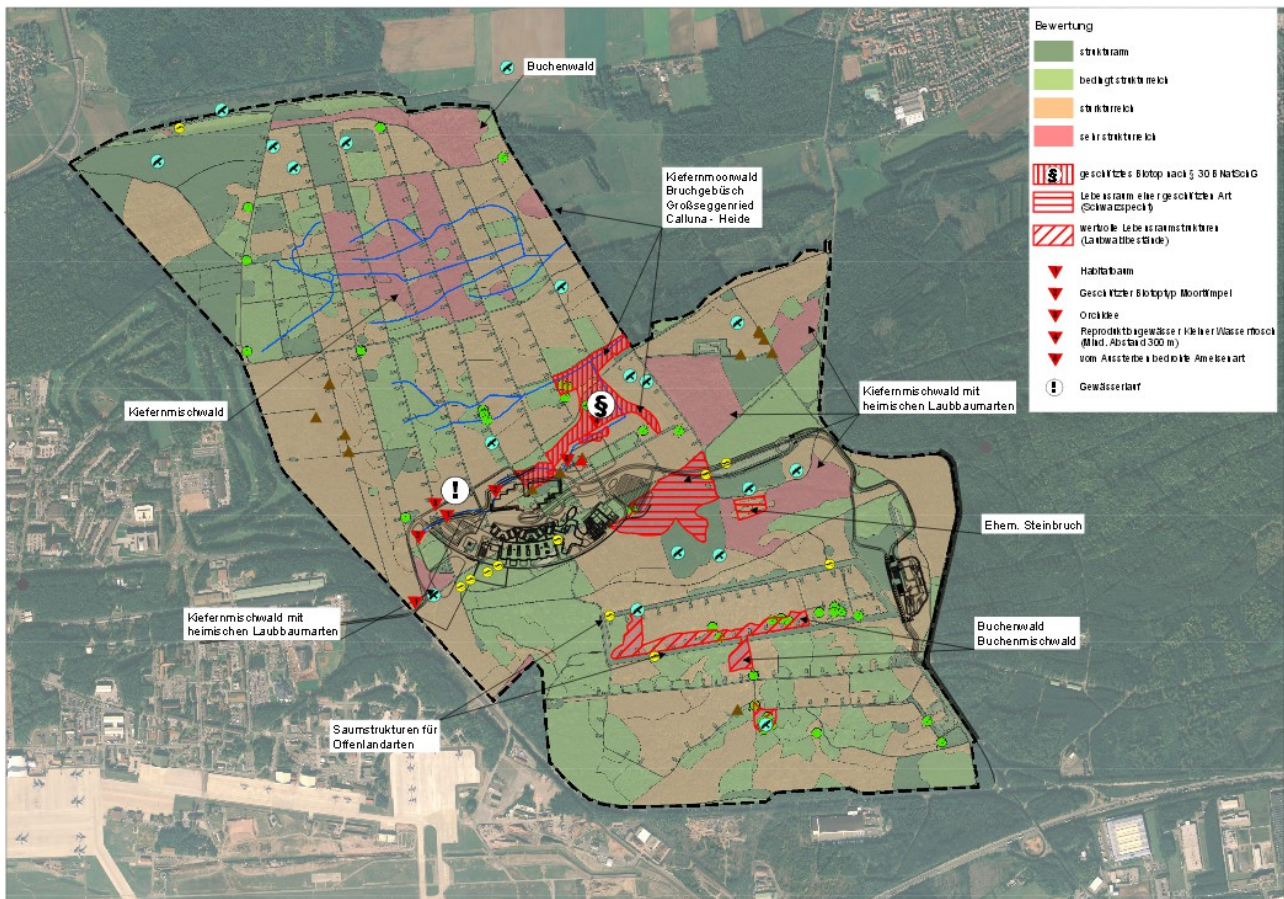
Weshalb genehmigen deutsche Verwaltungsbehörden ein unnötiges US-Bauvorhaben in einem Waldgelände, das sie selbst für ein "naturschutzfachlich wertvolles Gebiet" halten?

# LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der  
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein  
LP 174/13 – 11.11.13

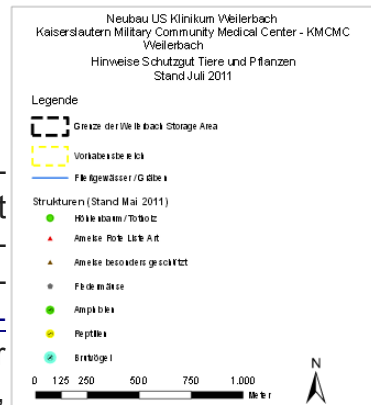
## Warum soll ausgerechnet in einem wertvollen Lebensraum für streng geschützte Tiere und Pflanzen ein völlig überflüssiges neues US-Hospital gebaut werden?

Die nachfolgend abgedruckte Karte zeigt Lebensräume zum Teil streng geschützter Tiere und Pflanzern im aufgelassenen US-Munitionsdepot Weilerbach, die von dem schwarz eingezeichneten geplanten US-Hospital stark beeinträchtigt würden.



Übersichtskarte entnommen aus <http://www.sgdsued.rlp.de/Oeffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachungen/binarywriterservlet?imgUid=d8238c21-1efd-141d-fb7b-d16c58268462&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

Die Karte wurde mit großer Sorgfalt von der Kaiserslauterer Firma L.A.U.B. ( <http://www.laub-gmbh.de/de/index.php> ) erstellt und war auch schon in der Umweltverträglichkeitsstudie enthalten, mit der wir uns in der LUFTPOST 175/12 beschäftigt haben, die nachzulesen ist unter [http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_12/LP17512\\_290912.pdf](http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP17512_290912.pdf) . Um die Legende besser lesen und die Inhalte der Karte besser verstehen zu können, muss man den darunter angegebenen Link anklicken und nach



unten scrollen, auch wenn es einige Zeit dauert, bis sich die Karte vollständig aufgebaut hat. Wie bereits der LUFTPOST 175/12 zu entnehmen war, wurden im gesamten Untersuchungsgebiet des Munitionsdepots, das von den US-Streitkräften als Weilerbach Storage Area / WSA bezeichnet wird, folgende Tierarten gefunden:

**10 Fledermausarten** (alle streng geschützt, sechs stehen auf der Roten Liste Deutschland), **die Wildkatze**, vermutlich **die Haselmaus**, **62 Vogelarten** (darunter streng geschützte Vögel wie der Baumfalke, der Grünspecht, der Habicht, die Heidelerche, der Mäusebussard, der Raufußkauz, der Rotmilan, der Schwarzspecht, die Turteltaube, der Sperber, der Waldkauz und die Waldohreule), **vier Reptilienarten** (die Mauereidechse steht auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz, Zauneidechse und Blindschleiche stehen auf der Vorwarnliste), **acht Amphibienarten** (der Kleine Wasserfrosch und die Kreuzkröte sind streng geschützt, die anderen sechs stehen auf der Vorwarnliste, viele leben in drei Lösssteichen im Baustellenbereich, die verschwinden sollen), **45 Tagfalterarten** (darunter der streng geschützte Brombeer-Perlmutterfalter und der stark gefährdete Dickkopffalter), **203 Nachtfalterarten** (von denen 30 auf der Roten Liste Deutschland geführt werden, darunter der Braune Bär und das Sechsfleck-Widderchen), **24 Heuschreckenarten** (darunter die streng geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke) **106 holzbewohnende Käferarten** (darunter 29 besonders geschützte, 16 gefährdete und 10 stark gefährdete), **66 Laufkäferarten** (von denen 10 auf der Roten Liste geführt werden), **20 Libellenarten** (die alle besonders geschützt sind), **144 Wildbienen- und Wespenarten** (von denen 33 in der Roten Liste Deutschland stehen), **25 Ameisenarten** (darunter eine vom Aussterben bedrohte) und **67 Spinnenarten** (von denen zwei auf der Vorwarnliste geführt werden).

In der Anlage 3, die über <http://www.sgdsued.rlp.de/Oeffentlichkeits-beteiligung-Bekanntmachungen/binarywriterservlet?imgUid=38238c21-1efd-141d-fb7b-d16c58268462&uBas-Variant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> aufzurufen ist, befindet sich auch eine von der Firma L.A.U.B. erstellte "Einstufung der neuen Standortplanung aus naturschutzfachlicher Sicht" darin heißt es:

Die nördliche Umfahrt des US-Entwurfs sowie Teile der Parkflächen und des Parkhauses „überlagern“ den von Westen kommenden Graben sowie Teile von nach § 30 BNatSchG geschützten Biototypen. Betroffen sind ein Kiefern-Moorwald und ein Birken-Bruchwald.

Im Verlauf der nördlichen Umfahrt wurden die geschützten Pflanzenarten Fuchs-Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*) und Kelch-Traubenhafer erfasst. Von dem Kelch-Traubenhafer (*Danthonia alpina*) ist deutschlandweit nur noch ein Vorkommen in Bayern bekannt. Der Kelch-Traubenhafer wird in der bundesdeutschen Rote Liste als „stark gefährdet“ eingestuft und ist besonders geschützt. Das Fuchs-Knabenkraut ist ebenfalls besonders geschützt.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Standorte anderer **geschützter Pflanzen** und die Lage des nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (s. [http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/) ) **besonders schützenswerten Biotopes** sind aus der Karte zu ersehen. Da "Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotopes führen könnten, verboten" sind, muss dafür eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden, die aber nur erteilt werden darf, "wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können".

In einem ebenfalls in der oben verlinkten Anlage 3 enthaltenen Schreiben, das die Kreisverwaltung Kaiserslautern bereits am 13.05.11 an die Struktur- und Genehmigungsdirektion / SGD Süd gerichtet hat, ist folgende Passage enthalten:

➤ **Bedeutung des betroffenen Waldkomplexes**

Es handelt sich um einen älteren Laubmischwald, dem aufgrund seiner standortgerechten Gehölzartenzusammensetzung und seiner Größe durchaus eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zuzurechnen ist. Durch die frühere recht extensive militärische Nutzung des Areals und die geringe Dichte baulicher Anlagen wurde diese Bedeutung kaum gemindert.

Zugleich weist das Areal im nördlichen Teil eine hohe Dichte von Oberflächengewässern, v.a. Gräben auf und ist stärker grundwasserbeeinflusst. Grundwasserbeeinflusste Ökosysteme besitzen regelmäßig eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Waldareal aufgrund von Größe und relativer Störungsarmut (Fehlen der üblichen Freizeitnutzungen) eine besondere artenschutzfachliche Bedeutung zukommen kann. Vorstellbar ist z.B., dass die Wildkatze das Areal als Teilhabensraum bzw. Trittstein zwischen den Hauptverbreitungsgebieten Pfälzerwald und Hunsrück nutzt.

Die SGD Süd will zwar die verbotene Beeinträchtigung des Biotops genehmigen, lässt in einem Schreiben vom 02.05.12 an die Zweigniederlassung Landstuhl des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung / LBB, das in Anlage 3b enthalten ist, die unter <http://www.sgdsued.rlp.de/Oeffentlichkeits-beteiligung-Bekanntmachungen/binarywriter-servlet?imgUid=88238c21-1efd-141d-fb7b-d16c58268462&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> aufgerufen werden kann, aber erkennen, dass sie von Bundesbehörden zu Genehmigungen gedrängt wird, die sie eigentlich nicht verantworten kann.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die erforderliche Ausnahme vom Verbot des §30 BNatSchG (pauschal geschützte Biotope) – unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen – erteilt werden kann.

Abschließend ist anzumerken, dass das geplante Vorhaben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft mit sich bringt. Der überplante Bereich stellt ein naturschutzfachlich wertvolles Gebiet dar, das sich u.a. durch das Vorkommen mehrerer regional und überregional bedeutsamer Arten wie Wildkatze, Bechsteinfledermaus oder Rauhfußkauz und ökologischer Sonderstandorte auszeichnet. Weitere mögliche Eingriffminimierungen sind daher bei der Konkretisierung der Planung anzustreben (bspw. Reduzierung ACP, Ostzufahrt).

Die Feststellung der Umweltverträglichkeit setzt aus naturschutzfachlicher Sicht die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen voraus, sowie die künftige Beachtung und Respektierung der im Umfeld noch vorhandenen unzerschnittenen und unbeeinträchtigten Bereiche, um die ökologische Funktion des Gebietes weiterhin zu gewährleisten.

Dazu zählt auch die strikte Einhaltung sämtlicher in der Bauablaufplanung getroffenen Festsetzungen. Nur so kann der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens garantiert werden.

Wir wünschen uns, dass möglichst viele Naturfreunde Einwendungen gegen die geplante Umweltzerstörung und die vorsätzliche Vernichtung von Lebensräumen für geschützte Tiere und Pflanzen erheben, und hoffen, dass der NABU seine bereits beim Scoping-Termin am 03.06.13 vorgebrachten guten Gegenargumente (aufzurufen über <http://www.nabu-kl.de/stellungnahmen.html> ) erneut als Einwendungen gegen das völlig überflüssige, äußerst umweltschädliche US-Bauvorhaben vorbringt und, wenn nötig, wieder so erfolgreich dagegen klagt, wie er das – gemeinsam mit dem BUND – schon einmal getan hat (s. [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_12/LP19612\\_201112.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP19612_201112.pdf) ).

[www.luftpost-kl.de](http://www.luftpost-kl.de)

**VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern**